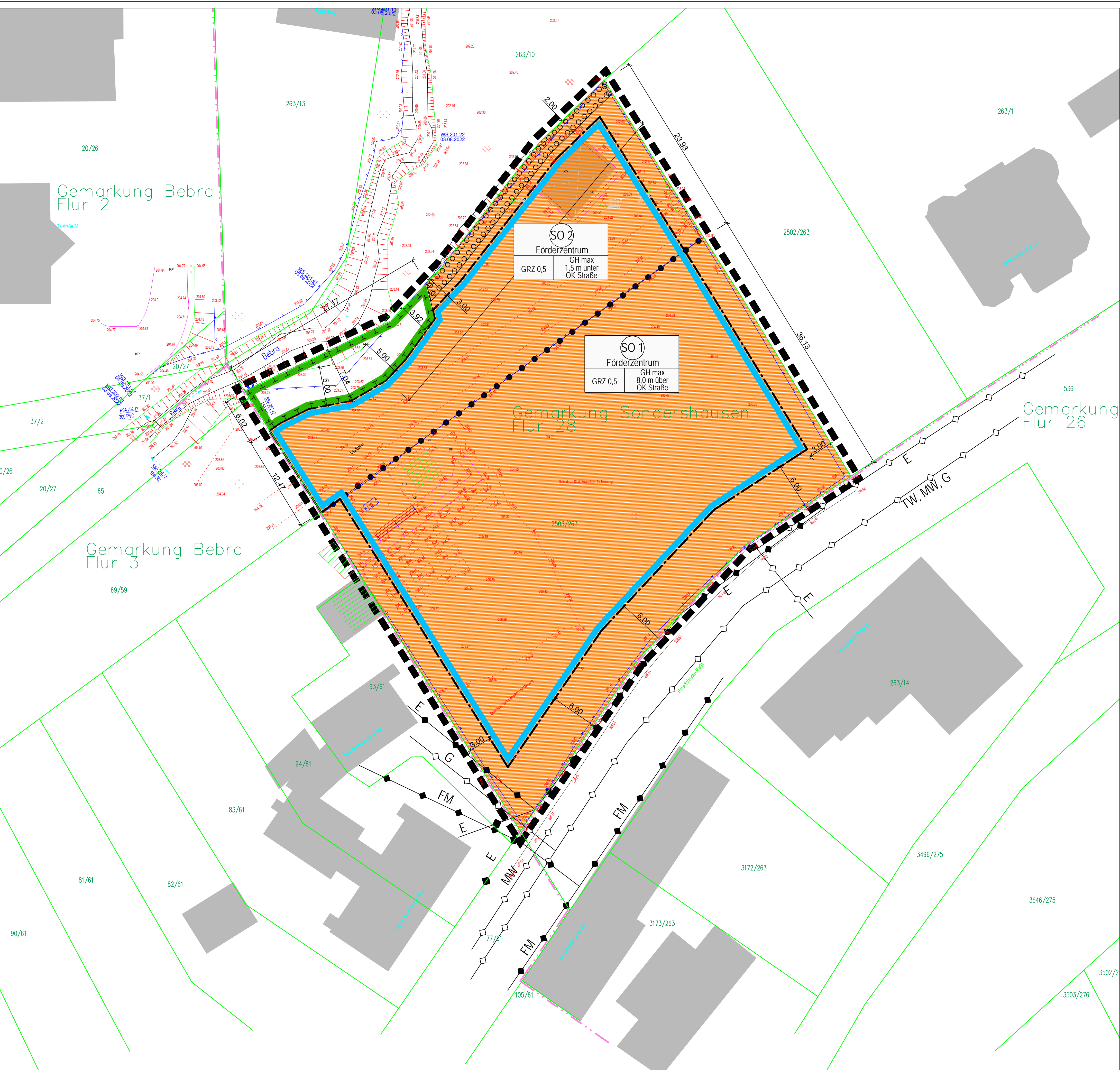


# STADT SONDRERSHAUSEN

## Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 27 "Sondergebiet Hans-Schrader-Straße III"



PLAN TEIL A  
Maßstab 1:250



### TEXT TEIL B

ZUM BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 27  
"SONDERGEBIET HANS-SCHRADER-STRASSE III"  
DER STADT SONDRERSHAUSEN  
- S A T Z U N G -

### P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), und des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), beschließt der Stadtrat der Stadt Sondershausen den nachstehenden Bebauungsplan, bestehend aus dem Plan Teil A und den Festsetzungen durch Text Teil B, ab-Satzung.

### I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BauGB, §§ 11 BauNVO)

1.1 „Sondergebiet Förderzentrum“ Zweckbestimmung: Das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „SO Förderzentrum“ dient als „Sondergebiet Förderzentrum“ der Nutzung für schulische Zwecke.

- 1.1.1 Im „Sondergebiet Förderzentrum“ mit der Bezeichnung „SO 1 Förderzentrum“ sind zulässig:
- Gebäude und Anlagen für schulische Zwecke,
  - Schulportale mit Neben- und Sozialräumen,
  - Sport-, Therapie- und Unterrichtsräume,
  - Schulgarten-Anlagen und Gebäuden,
  - Spiel- und Freizeitanlagen,
  - unterirdische Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO,
  - Garagen und Stellplätze,
  - Wege, Rampen und Treppen.

1.1.2 Im „Sondergebiet Förderzentrum“ mit der Bezeichnung „SO 2 Förderzentrum“ sind zulässig:

- Gebäude und Anlagen für schulische Zwecke,
- Sport-Freizeitanlagen,
- Schulgarten-Anlagen mit Gebäuden,
- Spiel- und Freizeitanlagen,
- unterirdische Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO,
- Garagen und Stellplätze,
- Wege, Rampen und Treppen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§§ 16, 17, 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird durch Planenschrift festgesetzt: im SO-Gebiet: Grundflächenzahl GRZ 0,5.

2.2 Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen (§§ 16, 19 BauNVO)

Die zulässige Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird durch Planenschrift festgesetzt:

2.2.1 Höhenbegrenzung im „Sondergebiet Förderzentrum“ mit der Bezeichnung „SO 1 Förderzentrum“:

Die maximale Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen bezieht sich auf die Oberfläche der angrenzenden Erschließungsstraße. Die Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird von der Straßenecke in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zum höchsten Punkt des Gebäudes senkrecht gemessen. Technische Aufbauten und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den Dächern dürfen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 3,0 m überschreiten.

2.2.2 Höhenbegrenzung im „Sondergebiet Förderzentrum“ mit der Bezeichnung „SO 2 Förderzentrum“:

Die maximale Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen bezieht sich auf die Oberfläche der angrenzenden Erschließungsstraße. Die Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird von der Straßenecke in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zum höchsten Punkt des Gebäudes senkrecht gemessen. Technische Aufbauten und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den Dächern dürfen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 1,5 m überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1, 3 BauNVO)

3.1 Die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen wird im Plan Teil A durch Baugrenzen bestimmt.

3.2 Die Baugrenzen dürfen (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO) durch untergeordnete Gebäudeteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Hausengiebelbereiche, Hausengiebelstangen und deren Überstände, Blumenfenster und Vorbauten wie Erker und Balkone oder Loggien geringfügig überschritten werden, wenn sie nicht mehr als 1,30 m hervorragen. Sie dürfen sich aber weniger als die halbe Länge der Gebäudeseite, Dachbühnen und Gesimse über die volle Länge der Gebäudeseite erstrecken. Verspringende Gebäudeteile müssen einen Abstand von mind. 4,0 m zu Flurstücksgrenzen von Bäumen aufweisen.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen und PKW-Einstellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, ausgenommen auf den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ auf den „Flächen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

4.2 Garagen und überdachte PKW-Einstellplätze sind nicht zwischen der straßenseitigen Flurstücksgrenze und der straßenseitigen Baugrenze (im Vorgebietbereich) zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, ausgenommen auf den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ auf den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

5.2 Nebengebäude und gebäudeähnliche Nebenanlagen sind nicht zwischen der straßenseitigen Flurstücksgrenze und der straßenseitigen Baugrenze (im Vorgebietbereich) zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Zum Schutz wildlebender Tiere (insbesondere zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Bäume und Sträucher nur außerhalb der Vegetationsperiode zu besetzen (gem. § 39 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Weiterhin ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden wie Abbruch, Um- und Anbauten, Sanierungen) zeitlich und technisch so auszuführen, dass in oder an diesen Gebäuden lebende Tiere weder getötet noch verletzt werden. Die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bauliche Maßnahmen sind aufrechtzuerhalten und außerhalb der Brutzeit von Vögeln, Nest- und Gebäudetrümmern). Sollten sich an Gebäuden oder in Gehäusen dauerhaft genutzte Baugruben- und Rohbauarbeiten befinden, deren Schädigung / Zerstörung nicht vermieden werden kann, sind funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich. Durch vorgesehene Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass es trotz der beabsichtigten Aktivitäten nicht zu einem qualitativen oder quantitativen Verlust bei den geschützten Arten kommt. Sie müssen daher unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und in räumlich-funktionaler Zusammenhänge stehen.

6.2 Sollten vor und während der Umsetzung des Bebauungsplans archäologische oder paläontologische Befunde festgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt waren, ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde sind ggf. Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.1 Auf den im Plan Teil A umgrenzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind mit dem Entwicklungszweck der vollständigen Begrünung Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu pflanzen und zu pflegen. Als Baustandard der vollständigen Begrünung nach Satz 1 ist mindestens 1 standardmäßiger Laubstrauch je angefangene 15 m der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß „Artenliste“ (Pkt. 7.1) anzupflanzen. Der Pflanzabstand zwischen diesen Laubsträuchern muss mindestens 1,00 m betragen.

7.2 Nicht verrottendes Nadelholzgrünzeug ist auf dem jeweiligen Grundstück schiefes zu versetzen (unter Berücksichtigung des Punktes 11.4) bzw. wiederzuerstatten oder im Vorfeld direkt auszuführen. Für das Pflanzungsgebiet ist eine Entwässerungskonzeption zu erarbeiten (siehe Punkt 10.2).

7.3 Die Verankerung von Regenwasser in Schutzgebieten, die direkte Einleitung in den Vorflut, die Lagerung wasserführender Stoffe und Erdbebenrisiken sind bei der Unteren Wasserbehörde genehmigen zu lassen.

7.4 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

7.5 Nicht gefährliche Abfälle sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) der entsorgungspflichtigen Körperschaft (Kyffhäuserkreis) anzuschließen. Die Grundstücke sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

7.6 Auf Grund von Sulfatstein im Untergrund ist ein Standort von einer potentiellen Substrationsgefährdung (unterirdische Auslaugung und Verfestigung von Salzen, Anhydrit oder Gips durch Wasser im Untergrund) auszugehen. Dementsprechend sollte eine den geplanten Baubereich und der geologischen Situation angepasste Erkundung und Bewertung des Baugrundes unter besonderer Berücksichtigung der Substrationsproblematik durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der geologischen Erkundung sind die im Bebauungsplan festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind der Artenauswahl (Punkt 7.7) zu entnehmen.

7.7 Artenauswahl

7.8 Alle Bäume und Laubbäume mit Pflanzgebiet sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang umgehend nach Art zu ersetzen.

7.9 Baustausch

7.10 Laubbäume - standortförmliche Arten:

Acer glaberrimum in Sorten	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus in Sorten	Berg-Ahorn
Acer campestre in Sorten	Feld-Ahorn
Betula pendula	Weiß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Geme. Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche, Sommer-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia argentea	Sommer-Linde

7.11 Obstbäume - hochstämmig:

Obstbaum in Arten und Sorten	Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume, Walnus
------------------------------	---

7.12 Sträucher:

Laubbüchler - standortförmliche Arten	Berberitze
Rubus idaeus	Kornelkirsche
Cornus mas	Roter Hainthorn
Cornus sanguinea	Wald-Haai, Haselnuss
Corylus avellana	Wald-Cornel
Crataegus monogyna	Pflaflchen
Euroyonus europaeus *	Ligustrum vulgare *
Ligustrum vulgare *	Lonicera xylosteum *
Prunus padus	Geme. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schwarz-Weiß, Schelle
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes in einheimischen Arten	Johanniskraut, Stachelbeere
Rosa in einheimischen Arten	Wild-Rose (Hunds-, Weiß-, Filz-, Fluornrose)
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Weiße Weide
Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana *	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus *	Geme. Schneeball

7.13 Die Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Geologischen Landesamt des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Für die Übermittlung der Daten sind die E-Mail-Adresse zur Verfügung. Rechtliche Grundriss ist das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufgabe sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurückführung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatenschutzgesetz - GeoDD) in der aktuellen Fassung. (Eventuell im Planungsprozess vorliegende Bohrungsdaten können online recherchiert werden (http://www.infgeo.de).

7.14 Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplans Verachtensmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder eine Beeinträchtigung anderer Schutzgüter ergeben, so sind diese im Rahmen der Erkundung durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu untersuchen. Die Erkundung ist im Bebauungsplan festzusetzen und die Erkundungsergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis und der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis zu übermitteln. Die Erkundungsergebnisse sind im Bebauungsplan festzusetzen und die Erkundungsergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis zu übermitteln.

7.15 Das Planungsgelände befindet sich in einem durch Multionikörper gefährdeten Bereich. Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten (Komplett) gefunden werden, ist sofort die Fundstelle zu sichern und eine der zuständigen Stellen (Landratsamt Kyffhäuserkreis, örtliche Paläontologische oder die Firma Tausch) über die Fundstelle zu informieren.

7.16 Das Planungsgelände befindet sich im 3-km-Radius der Anlage der Firma GSES mit Sondershausen, Schuchterstraße 20-22, 99706 Sondershausen, die der Störungsverordnung unterliegt.

7.17 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwehruvorschrift zum Schutz gegen Baustaub - Geräuschmissionen - AVV Baustaub vom 19.02.2019 (BauNutzungsverordnung) festgelegte Grenzwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 - 7:00 Uhr.

7.18 Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gilt die „Satzung zum Erhalt des Baumbestandes der Stadt Sondershausen“ (Baubeschutzsatzung).

7.19 Neu zu verlegende Trinkwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf ihre mikrobiologische Unbedenklichkeit durch eine zugehörige Untersuchungsstelle überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind unverzüglich dem Gesundheitsamt zur Freigabe vorzulegen. Abwässer sind so zu bewirtschaften, dass keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger entstehen.

### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

8. Gestalterische Anforderungen an die Grundstücke (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 88 BauNVO)

Alle nicht durch bauliche Haupt-, Neben- und Verkehrsanlagen überbauten Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Freizeitanlagen, Grünanlagen und unbeeinträchtigt, natürliche oder künstliche Gestaltungsmaßnahmen, z. B. Schotter oder Ziegelbruch, sind zulässig. Die Begrünung tritt nicht für Spritzschutzstreifen an den Gebäuden und für Kinderspielflächen zu.

### III. KENNZEICHNUNGEN

9. Der Planungsbereich liegt im Bergwerksteil „Sondershausen“ (Kaltitz) und in der dortigen Bebauung „Im Wippen“ (Steinert). Rechteinhaber dieser Bergbaurechtigungen ist die GSES Glückauf Sondershausen Bergbau AG. Die Rechte sind im Katasteramt Sondershausen eingetragen. Bei der Planung von baulichen Anlagen ist die Verträglichkeit gegenüber der errechneten Restnutzung, Zerschlagung und Schließung an der Erdoberfläche zu überprüfen. Von der Rechteinhabern der Bergbaurechtigung (GSES) ist eine Senkungsprognose für den Baubereich einzuholen.

### IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN

10.1 Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind mindestens zwei Wochen vor Beginn bei einer der für Bodendenkmale zuständigen Behörden (Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar, oder Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Denkmalschutzbehörde) anzuzeigen, damit eine denkmalrechtliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

10.2 Für das Planungsgelände ist eine Entwässerungskonzeption zu erarbeiten. Die Entwässerungskonzeption ist unanfechtbar spätestens zur ersten Bauantragstellung für ein Vorhaben im Planungsgelände bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis vorzulegen. Das Ziel der Entwässerungskonzeption ist der Erhalt des lokalen Wasserhaushalts. Dabei sind die grundsätzlichen Möglichkeiten des Umgangs mit unverschlammtem Regenwasser (Verdunstung, Speicherung, Rückhaltung, Versickerung, Ableitung in Gewässer, Regenwasserentzium) zu überprüfen. Das Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

10.3 Gemäß Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. dem Thüringer Wassergesetz dient die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Erhebung von Boden, Natur und Landschaft“ („Maßnahmenfläche“) der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers „Bebra“, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer. Bei der Entfernung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern und/oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist verboten.

10.4 Für das Planungsgelände ist eine Schallminderungsprognose zu erarbeiten. Die Schallminderungsprognose ist unanfechtbar spätestens zur ersten Bauantragstellung für ein Vorhaben im Planungsgelände bei der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis vorzulegen. In der Schallminderungsprognose sind alle Lärmquellen und Lärmverursachende Vorgänge im Planungsgelände in die Bewertung einzubeziehen.

### V. HINWEISE AUF ANDERE GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

11.1 Archäologische und paläontologische Zufallsfunde sowie Münzfunde unterliegen genehmigungspflichtiger Anzeigepflicht bei der zuständigen Stelle (Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar, oder Landratsamt Kyffhäuserkreis).

11.2 Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist beschränkt möglich. Die Beschreibungen werden im Bebauungsplanverfahren von der Planungsgelände ist eine Entwässerungskonzeption zu erarbeiten (siehe Punkt 10.2).

11.3 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

11.4 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

11.5 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

11.6 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

11.7 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

11.8 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

11.9 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

11.10 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

11.11 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermeidungspflicht) und zu deponieren (gemäß Abfallwirtschaftsverordnung). Die deponierten Abfälle sind in der Abfall- und Gefährliche und giftige Abfälle einzeln zu halten. Die Entsorgung erfolgt gemäß Nachweisverordnung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre).

### VI. HINWEISE ZUR PLANUNG

12. Der Kyffhäuserkreis ist zum Zeitpunkt der Planung aufstellung Eigentümer der Flurstücke 2502/263 der Flur 28 in der Gemarkung Sondershausen. Die Stadt Sondershausen schließt mit dem Kyffhäuserkreis einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB über die Kostenübernahme und Durchführung folgender Leistungen: städtebauliche Planung einschließlich der Kosten für die Verfahrensdurchführung.

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung wurde am 30.01.2020 vom Stadtrat der Stadt Sondershausen beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.02.2020 im Amtsblatt „Sondershäuser Heimatbote“ öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 05.03.2020 bis einschließlich 06.04.2020 öffentlich ausgestellt.

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat die vorgezeichneten Bebauung und Anordnungen der Träger sowie die Bebauungspläne der Bebauung und sonstigen Träger öffentlicher Belange am (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus dem Plan Teil A und dem Plan Teil B, wurde am (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung, bestehend aus dem Plan Teil A und dem Plan Teil B, wurde durch die Genehmigungsgremien beim Landratsamt Kyffhäuserkreis am (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss des Stadtrats der Stadt Sondershausen am (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

11. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereichs mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande von (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

12. Die Satzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung, bestehend aus dem Plan Teil A und dem Plan Teil B, wurde am (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

13. Die Erlaubnis der Genehmigung des Bebauungsplans der Innenentwicklung sowie die Erlaubnis, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

14. Die Genehmigung des Bebauungsplans der Innenentwicklung wurde gemäß Hauptgesetz ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung erlangte mit der Bekanntmachung am (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister

Sondershausen, den (Ort, Datum, Siegelabdruck) Stadt Sondershausen Der Bürgermeister